



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Frau
Simone Oppermann

Bearbeitet von
Frau Wunnenberg

E-Mail
susanne.wunnenberg@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.10.2018; 14.03.2019 u.
18.03.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.1-01425-769

Durchwahl 0511 120-
2278

Hannover
04.04.2019

Eingabe Verbot Nutztiertransporte in die EU-Staaten und Drittländer

Sehr geehrte Frau Oppermann,

ich nehme Bezug auf Ihre Eingabe vom 29.10.2018 an die Niedersächsische Staatskanzlei, die mich gebeten hat, Ihnen eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Sie fordern mit Ihrer Eingabe Folgendes:

- Ein generelles Exportverbot von Nutztieren im Bereich Niedersachsens zu bewirken (auch für Zuchttiere),
- über den Bundesrat (BR-Initiative) ein deutschlandweites Exportverbot von Nutztieren (auch für Zuchttiere) zu erreichen,
- ggf. eine hierfür fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen und
- eine erweiterte Kontrolle des Verbots durch die Exekutiv-Organen im Land.

Das Exportverbot sollte auch in die EU-Länder gelten, weil dort nach Ihrer Ansicht nicht sichergestellt werden könne, dass ein Transport umdeklariert werde und doch in Drittstaaten lande. Für die Umsetzung schlagen Sie eine Verordnung der Landesregierung mit detaillierten Angaben zur Abfertigung von Tiertransporten sowie eine Regelung, dass Tiertransporte in Drittländer nicht mehr abgefertigt werden, vor. Darüber hinaus sollten die personelle Verstärkung der Veterinärämter einschließlich verbindlichem Personalschlüssel, die Notwendigkeit und die Inhalte der Schulung der Amtsveterinäre sowie die zwingende Abfrage der Transportdaten (TRACES-Meldungen) in die Verordnung aufgenommen werden.

Mit der dargestellten Verfahrensweise erhoffen Sie eine einheitliche Praxis, so dass sichergestellt werde, dass Transporteure nicht in andere Landkreise abwandern.

Zu den beschriebenen Forderungen nehme ich wie folgt Stellung:



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC NOLA DE 2H

Eine entsprechende Verordnungsbefugnis steht dem Land Niedersachsen im Tierschutzbereich nicht zu. Die Vorgaben zum Schutz von Tieren beim Transport sind EU-weit harmonisiert und werden durch die sogenannte EU-Transportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 05.01.2015, S. 1)) geregelt. Hierbei handelt es sich um unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht.

Weitere Vorgaben enthält die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1).

National gilt die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV)“ vom 11.02.2009 (BGBl. S. 375).

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen wurde das „Handbuch Tiertransporte“ von der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) erarbeitet. Hierbei handelt es sich um Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur TierSchTrV, welche fortlaufend aktualisiert werden.

Die Veterinärbehörden arbeiten grundsätzlich bundeseinheitlich nach diesen Vorgaben. Im Rahmen von Tiertransporten auftretenden Missständen muss selbstverständlich nachgegangen und eine Ursachenermittlung betrieben werden. Durch geeignete Maßnahmen muss sicher gestellt werden, dass bei allen Tiertransporten, die aus Niedersachsen abgefertigt werden, tierschutzrechtliche Bestimmungen bis zur Ankunft am Bestimmungsort eingehalten werden. Darüber hinaus muss ein bundeseinheitlicher Vollzug angestrebt werden. Hiedurch würde auch verhindert, dass Transporteure in benachbarte Bundesländer ausweichen.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister haben in ihrer Sitzung am 27.04.2018 Folgendes beschlossen:

- „1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder begrüßen die Initiative des BMEL bei der Europäischen Union, dass die maßgebliche Rechtsgrundlage zum Tierschutz beim Transport – die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – überarbeitet werden soll.

2. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMEL, sich auf europäischer und internationaler Ebene für ein Verbot des Exportes von Tieren zur Schlachtung und auch von nicht-abgesetzten Kälbern aus der EU in Drittländer (ausgenommen die Länder des Schengener Abkommens Norwegen und Schweiz sowie unmittelbar benachbarte Drittländer) stark zu machen.
3. Sollte ein solches Verbot nicht realisierbar sein, bitten die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dahingehend einzusetzen, dass ein Transport von Schlachttieren aus der EU in Drittländer nur dann erfolgen kann, wenn der Bestimmungsschlachtbetrieb nachweislich bestimmte Tierschutzstandards, wie z.B. OIE-Standard erfüllt.
4. Darüber hinaus sollten für den Transport von Zuchttieren an den EU-Außengrenzen sowie in Drittländern weitere Versorgungsstationen aufgebaut werden, damit das Abladen, die Versorgung der Tiere im Notfall sowie die vorgeschriebenen Ruhezeiten sicher gewährleistet werden können. Die Versorgungsstationen in Drittländern sollten dabei dem EU-Standard für Kontrollstellen entsprechen und allgemein zugänglich gelistet werden. Sie sprechen sich auch dafür aus, dass Maßnahmen zur Sicherstellung einer bevorzugten und kurzfristigen rund um die Uhr-Abfertigung der Tiertransporte an den EU-Außengrenzen zu Drittländern getroffen werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Dies ist vor allem bei sehr hohen Temperaturen im Sommer für den Schutz der Tiere unverzichtbar.
5. Solange kein EU-weites Verbot für den Export von lebenden Tieren zur Schlachtung gültig ist, sprechen sich die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder dafür aus, dass von Deutschland aus Lebendtransporte von Schlachttieren in Drittländer (außer Norwegen und Schweiz) nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nach Maßgabe der Rechtsprechung des EUGH tierschutzgerecht möglich sind. Sie bitten das BMEL, in Zusammenarbeit mit den Ländern kurzfristig Vorschläge für ein Moratorium zu erarbeiten, das den zuständigen Veterinärbehörden einen rechtssicheren und einheitlichen Vollzug in diesem Bereich ermöglicht.“

Bisher kommt es beim Abschluss neuer Handelsabkommen der EU oder – seltener - der Bundesrepublik Deutschland mit Drittländern auch zu Vereinbarungen über den Handel mit lebenden Tieren, die Langstreckentransporte auf der Straße oder auf dem Seewege auslösen können. Niedersachsen hat sich gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, dass solche Vereinbarungen nur nach tierschutzfachlicher und –rechtlicher Prüfung abgeschlossen werden. Auch bestehende Handels-

vereinbarungen sollten nach Ansicht der Landesregierung daraufhin überprüft werden. Nach Informationen des Bundes werden zukünftig Tierschutzaspekte bei Veterinärverhandlungen berücksichtigt und auch in die Zertifikate aufgenommen werden.

Bei den angesprochenen TRACES-Meldungen handelt es sich um Meldungen des „TRAde Control and Expert Systems“ mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird. Hintergrund der Einführung dieses Systems ist es, die Arbeit der Veterinärbehörden besser zu vernetzen, um bspw. beim Ausbruch von *Tierseuchen* schneller handeln zu können. Niedersachsen setzt sich aktuell dafür ein, dass das Trade Control and Expert System, TRACES, durch die zuständigen Behörden formal auch für Tierschutzzwecke eingesetzt werden kann.

Hinsichtlich der Forderung zur personellen Verstärkung möchte ich darauf hinweisen, dass die Anzahl der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren von 205 auf 237 Vollzeitäquivalente angestiegen ist.

In einer weiteren E-Mail vom 14.03.2019 weisen Sie auf die von den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hessen praktizierten Verfahren hin, wonach dort vorübergehend generell keine Transporte in bestimmte Drittländer abgefertigt werden. Nach hiesiger Rechtsauffassung lassen die vorgenannten nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit eines generellen Verbotes langer Tiertransporte durch die zuständigen Veterinärbehörden nicht zu. Jeder geplante Transport ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Sofern im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde auf Tatsachen begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Durchführung eines Transportes bestehen, kann die erforderliche Genehmigung im Einzelfall zu versagen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

